

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBl. I/13 Nr. 40) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 22.05.2014 folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eberswalde beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Eberswalde erhebt eine Vergnügungssteuer. Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Eberswalde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
2. das Halten von Spielautomaten, wie Musik-, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder über das Internet verwendet werden. Die Besteuerung kommt nicht in

Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte, Bildschirmspielgeräte, Flipper, Billardtische, Darts, multifunktionale Geräte und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner im Falle von § 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller).
2. Neben dem Steuerschuldner haftet auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Spielapparate aufgestellt sind, für die Steuerschuld, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus den Spielapparaten beteiligt ist.
3. Personen, die nebeneinander die dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Steuer zu veranlagten sind, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 3 Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit i. S. § 1 Nr. 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
2. Die Steuer beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 Buchst. a je Apparat und angefangenen Kalendermonat 30,00 Euro.
3. Die Steuer beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 Buchst. b je Apparat und angefangenen Kalendermonat 21,00 Euro.
4. Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung der Apparate. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
5. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist (Aufsteller), hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung bis zum 7. Werktag des Folgemonats, in dem die Aufstellung oder Änderung vorgenommen wurde, der Stadt Eberswalde - Kämmerei – Sachgebiet Steuern, anzuzeigen.

6. Apparate im Sinne des § 1 Nr. 2 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

§ 4 Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

1. Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 1 Satz 2 Nr. 2 beträgt pro Apparat und Monat 15 v. H. des Einspielergebnisses.
2. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen (= Saldo 2), zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Falschgeld und Prüftestgeld.
Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- Euro anzusetzen.
3. Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung eines Spiels.
4. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
5. Röhrenentnahmen und Auffüllungen, Falschgeld und Prüftestgeld sind vom Steuerpflichtigen zu dokumentieren. Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck bis zum 7. Werktag des Folgemonats bei der Stadt Eberswalde - Kämmerei - Sachgebiet Steuern - zu erklären.
6. Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist (Aufsteller) hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort der Stadt Eberswalde – Kämmerei - Sachgebiet Steuern bis zum 7. Werktag des Folgemonats der Aufstellung oder Änderung schriftlich anzuzeigen.
7. Apparate im Sinne des § 1 Nr. 2 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch Steuerbescheid.
2. In den Fällen der § 3, 4, 6 und 7 ist die Steuer bzw. der Verspätungszuschlag vierzehn Kalendertage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6 Steuerschätzung

Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 7 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erfolgt nach der Vorschrift des § 12 KAG in Verbindung mit § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldner

1. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Eberswalde Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gebiet der Stadt Eberswalde vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhalts unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Eberswalde - Kämmerei - Sachgebiet Steuern auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Eberswalde - Kämmerei - Sachgebiet Steuern unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG in Verbindung mit §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

2. Alle durch die Spielapparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen steuerrelevanten Aufzeichnungen (z.B. Zählwerkausdrucke) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG in Verbindung mit § 147 AO.
3. Die Beschäftigten der Stadt Eberswalde – Kämmerei – Sachgebiet Steuern sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen zu treffen. Auf § 12 KAG in Verbindung mit §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträger
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- Andere Behörden

Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. § 15 Abs. 2 Buchst. b KAG handelt, wer als Steuerschuldner nach § 2 Abs. 1 bzw. 2 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 3 Abs. 5 fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
- b) § 4 Abs. 6 fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
- c) § 4 Abs. 5 Entnahmen und Auffüllungen, Falschgeld und Prüftestgeld nicht, unvollständig oder falsch dokumentiert, der Erklärungspflicht nicht, unvollständig, falsch oder zu spät nachkommt.
- d) § 8 Abs. 1 Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
- e) § 8 Abs. 3 Verweigerung des Zutritts

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Eberswalde vom 27.11.2009, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 außer Kraft.